

Satzung des Vereins „SoLaWiR“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SoLaWiR“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Das Gartenjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Februars.

§ 2 Zweck

1. Das Ziel des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, nachhaltiger und sozialer Landwirtschaft, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Weiter fördert der Verein die Biodiversität und eine regionale und saisonale Ernährung, sowie die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus.
2. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende Zwecke:
 - a. die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landschaftspflege
 - b. die Förderung von Bildung und Forschung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a. Förderung von kleinbäuerlicher, nachhaltiger Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - b. Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft
 - c. Gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
 - d. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch
 - e. Erhalt alter und samenfester Obst- und Gemüsesorten und Nutzierrassen
 - f. Artgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit, Gewässerschutz

§ 3 Kooperationen

1. Der Verein kooperiert mit ökologisch-nachhaltig arbeitenden (Familien-)Betrieben in der Region mit dem Ziel, die Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
2. Näheres zu den Kooperationen wird vom Vorstand in schriftlichen jährlichen Vereinbarungen festgehalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte und sind stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder können sowohl Einzelpersonen, als auch Zusammenschlüsse aus mehreren Personen sein. Die Personen eines Zusammenschlusses sind jeweils stimmberechtigt.
 - b. Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses.
2. Ideen von Rassismus, Sexismus, Homophobie, Ableismus, Transphobie und anderen Diskriminierungsformen haben bei uns keinen Platz.
3. Der Aufnahmeantrag mit Angabe der Art der Mitgliedschaft ist schriftlich oder auch in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

1. Eine Umwandlung ist, auf schriftlichen Antrag hin an den Vorstand, möglich, sofern alle Voraussetzungen für die Beendigung, sowie den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Gartenjahres mit 3-monatiger Frist oder bei ordentlichen Mitgliedern auch unterjährig nach Stellung und Aufnahme eines Ersatzmitgliedes möglich. Die Aufnahme des Ersatzmitgliedes erfolgt analog zu einem Neumitglied.
3. Die Kündigung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.
5. Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die ordentlichen Mitglieder erhalten Anteil an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig den mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig den mit dem Vorstand vereinbarten Anteil an der Jahresernte an dem vereinbarten Gemeinschaftsdepot abzuholen bzw. abholen zu lassen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon sowie E-Mail unverzüglich mitzuteilen.
7. Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:
 - a. Die Vereinsmitglieder sind angehalten an den regulären Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b. Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht, insbesondere
 - i. Die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den GärtnerInnen
 - ii. Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
 - iii. Koordinations- und Pflegearbeiten
 - iv. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
 - v. Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Saafeste, Erntefeste)
 - vi. Organisation und Durchführung von Workshops, pädagogischen Angeboten und Wissensaustausch
 - vii. Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben
8. Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
2. Es werden von den Mitgliedern die jährlichen Kosten eines Gartenjahres getragen. Neumitglieder, die unterjährig aufgenommen werden, vereinbaren eine Sonderregelung mit dem Vorstand.
3. Der Gemeinschaftsetat wird jährlich neu aufgestellt.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet. Er kann in jährlichen, halbjährlichen oder monatlichen Raten entrichtet werden.
5. Über die Mitgliedsbeiträge und die Kosten wird am Ende eines Gartenjahres abgerechnet.
6. Die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages wird in einer Bierrunde selbst eingeschätzt und richtet sich nach dem Gemeinschaftsetat, sowie nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Mitglieder. Der Vorstand kann den gewählten Betrag ablehnen. Falls auch mehrere Bierrunden zu keinem Ergebnis führen, wird die Beitragshöhe nach alternativen Finanzierungskonzepten von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages wird selbst eingeschätzt, wobei alle Fördermitglieder zusammen maximal 15% des Gemeinschaftsetats tragen.
8. Die Summe aller auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, abzüglich Überschüsse/Schulden von zurückliegenden Gartenjahren, beträgt zwischen 100% und 125% des ermittelten Gemeinschaftsetats.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss, wenn kein Nachrücker vorhanden ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Außerdem beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn fünf Mitglieder, mindestens aber 10% der Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die elektronische Form genügt.
4. Die Versammlung wählt den/die Versammlungsleiter/in und einen/eine Schriftführer/in.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - c. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung hat zudem ein Recht an der Mitgestaltung von Gemeinschaftsetat, Anteilsform und Anteilshöhe und Mitgliedsbeiträgen.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter Anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten (insb. Geburtsdatum, Email, Telefonnummer, Anschrift), Bankverbindung, sowie ggf. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, soweit sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben geltenden Rechts, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, per EDV für den Verein erhoben und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung (einschließlich der Erstellung und Verteilung eines Mitgliederverzeichnisses), die Durchführung von Vereinsaktivitäten, die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten, Veröffentlichungen von für den Verein wichtigen Ereignissen in der Presse oder im Internet, sowie Aushänge an einem etwaigen "Schwarzen Brett" o.ä. in den Vereinsräumen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, werden Überschüsse einem Verein übertragen, der ähnliche Zwecke verfolgt, steuerbegünstigt ist, die Mittel unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig verwendet und welcher auf der auflösenden Mitgliederversammlung näher bestimmt wird.

Kareth-Lappersdorf, den 02.05.2019